

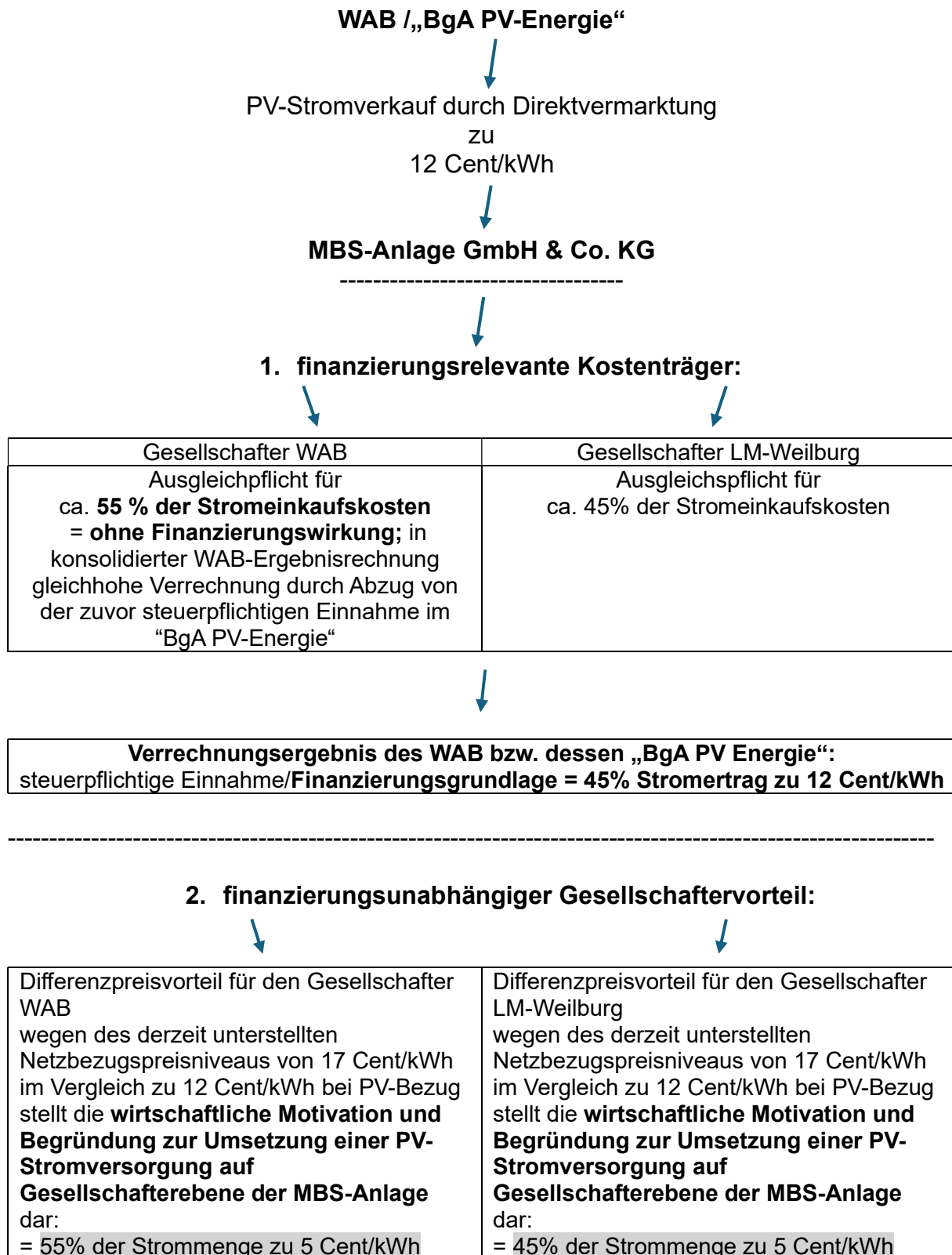
Anlage II

zur Niederschrift
über die 06. Sitzung des

Werkausschusses

am 13.04.2026

Direktvermarktung in Eigenverwaltung durch den WAB



Ergebnis: Konsolidiert betrachtet würde der WAB zu 55% sein eigener Stromkunde. In gleichem Umfang kann er keine reale Einnahmewirkung beim PV-Stromverkauf erreichen, weshalb eine kostendeckende **Gegenfinanzierung der PV-Anlage allein mit dem verbleibenden 45%-PV-Stromertrag zu 12 Cent/kWh scheitert.**

Direktvermarktung in Fremdverwaltung durch Dritte

Drittunternehmer / „PV-Energiegesellschaft“

PV-Stromverkauf durch Direktvermarktung
zu
12 Cent/kWh

MBS-Anlage GmbH & Co. KG

1. finanzierungsrelevante Kostenträger:

Gesellschafter WAB	Gesellschafter LM-Weilburg
Ausgleichspflicht für ca. 55 % der Stromeinkaufskosten	Ausgleichspflicht für ca. 45% der Stromeinkaufskosten

Ergebnis beim Drittunternehmer bzw. dessen „PV Energiegesellschaft“:
steuerpflichtige Einnahme/Finanzierungsgrundlage = **100% Stromertrag zu 12 Cent/kWh**

2. finanzierungsunabhängiger Gesellschaftervorteil:

Differenzpreisvorteil für den Gesellschafter WAB wegen des derzeit unterstellten Netzbezugspreisniveaus von 17 Cent/kWh im Vergleich zu 12 Cent/kWh bei PV-Bezug stellt die wirtschaftliche Motivation und Begründung zur Umsetzung einer Direktabnahme des PV-Stroms auf Gesellschafterebene der MBS-Anlage dar: = 55% der Strommenge zu 5 Cent/kWh	Differenzpreisvorteil für den Gesellschafter LM-Weilburg wegen des derzeit unterstellten Netzbezugspreisniveaus von 17 Cent/kWh im Vergleich zu 12 Cent/kWh bei PV-Bezug stellt die wirtschaftliche Motivation und Begründung zur Umsetzung einer Direktabnahme des PV-Stroms auf Gesellschafterebene der MBS-Anlage dar: = 45% der Strommenge zu 5 Cent/kWh
---	---